

Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für Mitarbeitende in der Evangelischen Kirche von Westfalen gem. § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Ev. Kirche von Westfalen (KGSSG)

Belegart: "OE"

05.01.2026

Sehr geehrte/r Herr/Frau Mustermann,

da Sie in einer Einrichtung gemäß § 5 Abs. 3 KGSSG eingestellt sind, sind wir gemäß § 5 Abs 3 KGSSG verpflichtet, spätestens alle fünf Jahre eine Überprüfung des Führungszeugnisses nach § 30a BZRG vorzunehmen. Wir bitten Sie, ein neues Führungszeugnis vorzulegen. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.

Zeugnisempfänger ist:

Ev. Kreiskirchenamt Münsterland / Tecklenburger Land
-Personalabteilung-
Von-Esmarch-Straße 7
48149 Münster

Fachbereich
Personal / Schule

Von-Esmarch-Straße 7
48149 Münster

vorname.nachname@ekvw.de

Tel.: +49 251/593 70-xxx

www.das-kreiskirchenamt.de

Der **Verband der Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg** ist eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts** und somit liegen beim Kreiskirchenamt als Verwaltungsamt des Kirchenkreises die Voraussetzungen zur Anforderung des Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 und § 30 Abs. 5 vor.

Dieses Schreiben ist bei der Anforderung des Führungszeugnisses der jeweilig zuständigen Kommunalverwaltung vorzulegen.

Die Einsichtnahme erfolgt durch das Kreiskirchenamt. Es wird geprüft, ob Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen. Durch die eigenständige Anforderung bei der zuständigen Kommunalverwaltung erklärt sich die o. g. Person einverstanden, dass der Arbeitgeber unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelung gemäß § 72a SGB VIII die genannten Daten zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag